

1. Teil, Staatsorganisationsgesetz

1. Einleitung

Der Grosse Rat hat für die Vorberatung der Folgegesetzgebung zur neuen Kantonsverfassung eine separate Kommission mit 12 Mitgliedern eingesetzt. Den Vorsitz hat Grossrat Albert Manser übernommen. Die Kommission hat Grossrat Albert Fritsche zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Die Kommission hat an drei Sitzungen den ersten Teil der Folgegesetzgebung, das heisst das Staatsorganisationsgesetz (SOG), vorberaten.

2. Abwicklung des Geschäfts

Die Kommission schlägt in Absprache mit der Standeskommission für die Abwicklung des Gesamtgeschäfts folgendes Vorgehen vor:

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Folgegesetzgebung 1. Teil: Staatsorganisationsgesetz	1. Lesung im Grossen Rat an Märzsession 2026
Folgegesetzgebung 2. Teil: Bürgerrechtsgesetz, Gesetz über die politischen Rechte und Gesetz über den Grossen Rat	1. Lesung im Grossen Rat an der Junisession 2026
Alle Gesetze der Folgegesetzgebung	2. Lesung im Grossen Rat an der Oktobersession 2026 (ev. Dezember 2026)
Verordnungen der Folgegesetzgebung bereinigen durch Standeskommission	November / Dezember 2026
Verordnungen der Folgegesetzgebung	1. Lesung im Grossen Rat an der Märzsession 2027
Abstimmung über Gesetze	Landsgemeinde 2027
Verordnungen Folgegesetzgebung	2. Lesung im Grossen Rat und Beschluss über die Inkraftsetzung an der Junisession 2027 (ev. Oktobersession 2027)
Erlasse Standeskommissionsebene (Lesungen und Verabschiedung)	August bis spätestens November 2027
Inkrafttreten Gesetze, Verordnungen und Standeskommissionsbeschlüsse	1. Januar 2028

Der Ablaufplan hat lediglich eine Richtschnurfunktion. Anpassungen aufgrund der konkreten Geschäftsabwicklung sind vorbehalten.

3. Eintreten

Das Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

4. Anträge Staatsorganisationsgesetz

Die Kommission für die Folgegesetzgebung zur neuen Verfassung

stellt folgenden **Anträge**:

Art. 5 Abs. 4

⁴ Sofern nicht anderweitige gesetzliche Regelungen bestehen, können die Behörden die von ihnen eingesetzten Kommissionen und Personen auf unbestimmte Zeit wählen oder für diese den Beginn, die Dauer oder das Ende von Amtsperioden selbständig festlegen.

Begründung:

Nach Art. 4 Abs. 2 gelten neben den durch die Stimmberechtigten gewählten Behörden auch die von diesen Organen eingesetzten Kommissionen und Personen als Behörden. Art. 5 Abs. 4 befasst sich mit der Amtsperiode dieser Kommissionen und Personen. Im Unterschied zu Art. 4 Abs. 2 ist dort aber nicht mehr von den eingesetzten Kommissionen und Personen die Rede, sondern von den gewählten Kommissionen und Vertretungen. Diese sprachliche Differenz soll beseitigt werden. Auch in Art. 5 Abs. 4 ist von den eingesetzten Kommissionen und Personen zu sprechen.

Art. 6 Abs. 2

² Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, können die Beratungen und Beschlussfassungen bei Dringlichkeit oder wenn es andere Umstände rechtfertigen, elektronisch vorgenommen oder Beschlüsse im Zirkularverfahren gefasst werden.

Begründung:

Die Kommission ist der Auffassung, dass Zirkularbeschlüsse nicht nur bei Dringlichkeit und in Fällen, in denen dies erforderlich ist, gefasst werden können, sondern bereits, wenn es die Umstände rechtfertigen.

Art. 7 Abs. 1

¹ Behördenmitglieder erfüllen ihre amtlichen Obliegenheiten getreu und gewissenhaft.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Art. 11 Abs. 4

⁴ Sie kann zum Ausgleich von Belastungen vorübergehende Anpassungen an der Aufgabenverteilung vornehmen.

Begründung:

Das Beispiel der Stellvertretung bezieht sich besonders auf die Doppelbelastung, die sich ergibt, wenn ein Standeskommissionsmitglied längere Zeit ausfällt und seine Stellvertretung, ein anderes Mitglied der Standeskommission, zwei Departemente gleichzeitig führen muss. Da dieses Beispiel ohne Kontext nur schwer einzuordnen ist, wird auf die Nennung verzichtet.

Art. 12 Abs. 4

Begründung:

Die Kommission hält die Bestimmung für nicht erforderlich. Die Standeskommission kann auch ohne ausdrückliche Regelung bei Bedarf Bezirkshauptleute zuziehen.

Art. 16 – Änderung Marginalie

Interkantonale oder internationale Vereinbarungen.

Begründung:

Gemäss Antrag der vorberatenden Kommission soll neu in Art. 33 und 34 von kantonsübergreifenden Vereinbarungen, statt von interkantonalen Vereinbarungen gesprochen werden. Damit soll dem Umstand besser Rechnung getragen werden, dass es bei jenen Vereinbarungen nicht um solche zwischen Kantonen, sondern solche zwischen Bezirken oder zwischen Gemeinden geht. Wird die vorgeschlagene Umformulierung in Art. 33 und 34 vorgenommen, sollte nicht im Titel von Art. 16 von kantonsüberschreitenden Vereinbarungen gesprochen werden. Um Verwechslungen zu vermeiden, wird vorgeschlagen, in Art. 16 neu von interkantonalen und internationalen Vereinbarungen zu sprechen.

Art. 19 Abs. 3

³ Die Standeskommission kann in Angelegenheiten der Bezirke und Gemeinden eingreifen, wenn das Wohl des Landes oder eines Landesteils dies erfordert.

Begründung:

Die Kommission schlägt vor, die Zuständigkeit beim Kanton gesetzlich festzulegen. Ist ein rasches Eingreifen notwendig, kommt hierfür nur die Standeskommission in Frage. Sie wird in Abs. 3 als zuständig erklärt. Mit dieser Präzisierung wird auch klar, dass gestützt auf Art. 19 Abs. 3 nicht ein kantonales Departement den Bezirken oder Gemeinden direkte Anordnungen erteilen kann.

Hinsichtlich der Zuständigkeit bleibt die Kompetenz des Grossen Rates oder der Landsgemeinde vorbehalten, auf dem Weg der ordentlichen Gesetzgebung in den Wirkungsbereich der Bezirke und Gemeinden einzugreifen. Dies können sie unabhängig von Art. 19 Abs. 3 machen, da der Aufgabenbereich dieser Gemeinwesen nach Art. 57 Abs. 3 der neuen Kantonsverfassung (nKV) nur im Rahmen des gesetzten kantonalen Rechts Bestand hat.

Art. 20 Abs. 3

³ Die Standeskommission verweigert die Genehmigung, wenn die getroffenen Regelungen gegen übergeordnetes Recht verstossen, nicht verständlich oder nicht zweckmässig sind, wenn wesentliche Punkte fehlen oder erhebliche Widersprüche bestehen.

Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Präzisierung. Mit der neuen Formulierung kommt klarer zum Ausdruck, dass bereits das Fehlen eines einzelnen Erfordernisses zu einer Nichtgenehmigung führen kann.

Art. 23 Abs. 1

¹ Der Grosse Rat regelt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben das Personalrecht der Mitarbeitenden des Kantons. Vorbehalten sind abweichende gesetzliche Zuständigkeiten für einzelne Betriebe und Bereiche.

Begründung:

Da die Bestimmung im Kapitel «Kantonsverwaltung» platziert ist, könnte man die Formulierung gemäss Antrag der Ständekommission für die erste Lesung im Grossen Rat so verstehen, dass der Grosse Rat lediglich das Personalrecht der Zentralverwaltung regelt. Mit der Präzisierung, dass es um das Personalrecht der Mitarbeitenden des Kantons geht, wird klargestellt, dass sämtliche beim Kanton Angestellten mitumfasst sind, insbesondere auch das Personal der unselbständigen Anstalten und die Mitarbeitenden der Gerichtskanzlei. Bestehen aber für diese Personalgruppen besondere Bedürfnisse, kann der Grosse Rat die Möglichkeit von Abweichungen zu den allgemeinen Regelungen vorsehen.

Art. 25 Abs. 1

¹ *Der Kanton bearbeitet nur Personendaten von Mitarbeitenden, wenn dies für das Arbeitsverhältnis erforderlich ist.*

Begründung:

Sowohl in Art. 23 als auch in Art. 26 ist von Mitarbeitenden die Rede, weshalb auch in Art. 25 auf diesen Begriff umgestellt werden soll.

Art. 27 Abs. 1 und 2

¹ *Die Lohnfestlegung erfolgt aufgrund der Zuordnung der Stellen zu Funktionsstufen sowie unter Berücksichtigung weiterer stellenbezogener Faktoren, insbesondere der Ausbildung, der Erfahrung und der Marktverhältnisse.*

² *Für die Lohnentwicklung sind neben Änderungen bei den Grundlagen der Lohnfestlegung insbesondere die erbrachten Leistungen und das Verhalten massgebend.*

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen, mit denen der zu regelnde Sachverhalt präziser erfasst wird.

Art. 29 Abs. 2 und 3

² *Im Weiteren nehmen die Bezirke die ihnen gesetzlich oder reglementarisch zugewiesenen Aufgaben wahr.*

³ *Sie können weitere örtliche Aufgaben übernehmen.*

Begründung:

Die Änderung in Abs. 2 wird vorgenommen, weil es in Art. 29 einzig um die Aufgaben der Bezirke geht. Die Nennung der Gemeinden ist daher wegzulassen.

Dass das kantonale Recht einen Rahmen setzt für die Aufgaben der Bezirke, ergibt sich bereits aus dem Grundsatz des Vorrangs von übergeordnetem Recht und aus Art. 57 Abs. 2 nKV. Dieser Sachverhalt braucht deshalb in Abs. 3 nicht wiederholt zu werden.

Art. 33 Abs. 1 und 2

¹ *Bezirke und Gemeinden können in ihren Zuständigkeitsbereichen untereinander Vereinbarungen über die Erfüllung öffentlicher Aufgaben abschliessen.*

² *Sie können in diesen Bereichen kantonsübergreifende Vereinbarungen abschliessen.*

Für Vereinbarungen mit generellem Inhalt gilt:

- a) *Die Aufnahme von Verhandlungen ist der Standeskommission zu melden. Diese kann die Verhandlungsführung übernehmen.*
- b) *Die Vereinbarungen bedürfen der Genehmigung der Standeskommission.*

Begründung:

In Abs. 1 wird eine offenere Formulierung vorgeschlagen, weil es nicht nur um die Übertragung von Vollzugsaufgaben geht, sondern auch andere Formen der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, z.B. die gemeinsame Erledigung bestimmter Aufgaben.

Abs. 2: Eine Beteiligung des Kantons ist nur notwendig, wenn es um Vereinbarungen mit generellem Inhalt geht. Bezieht sich eine Vereinbarung hingegen auf einen Einzelfall mit einem begrenzten Zeitrahmen, ist eine Einbindung des Kantons nicht nötig. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn einem Kind, dessen Schulweg in eine ausserkantonale Schule deutlich kürzer ist als jener zum Innerrhoder Schulort, ausnahmsweise der ausserkantonale Schulbesuch erlaubt wird. Hier kann die Schulgemeinde mit der ausserkantonalen Schule eine Vereinbarung abschliessen, ohne dass der Kanton involviert sein muss. Allerdings kann das kantonale Schulrecht Abweichungen vorsehen, beispielsweise eine Meldepflicht.

Zudem wird die Regelung klarer strukturiert, sodass sie insgesamt verständlicher wird.

Art. 34 Abs. 3

³ *Sie werden mit der Genehmigung zu juristischen Personen des kantonalen öffentlichen Rechts. Im Falle von kantonsübergreifenden Zweckverbänden gilt dies nur für solche mit Sitz im Kanton.*

Begründung:

Der Begriff «interkantonal» lässt vermuten, dass es um eine Angelegenheit zwischen Kantonen geht. Gemeint sind jedoch Organisationen mit einer Beteiligung von Bezirken oder Gemeinden aus mehreren Kantonen. Mit dem Wort «kantonsübergreifend» wird diesem Umstand besser Rechnung getragen.

Art. 38 Abs. 2

² *Die Haushaltsführung des Kantons richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Wirtschaftlichkeit, des Verursacherprinzips, der Vorteilsabgeltung, der Wirkungsorientierung und des Verbots der Zweckbindung von Hauptsteuern.*

Begründung:

Die Formulierung gemäss dem Vorschlag der Standeskommission für die erste Lesung kann so verstanden werden, dass nicht nur die Zweckbindung von Hauptsteuern verboten sein soll, sondern auch die Wirkungsorientierung. Dies ist allerdings nicht korrekt. Um diesbezüglich Klarheit zu schaffen, wird das Kriterium der Wirkungsorientierung vor dem Verbot der Zweckbindung von Hauptsteuern genannt.

Art. 39 Abs. 3 und 4

³ *Die Standeskommission regelt die Rechnungslegung des Kantons.*

⁴ *Der Grosse Rat kann allgemeine Vorgaben über die Rechnungslegung der Bezirke und Gemeinden erlassen.*

Begründung:

Bereits heute regelt die Ständekommission die Rechnungslegung für die Staatsrechnung. Dabei muss sie aufgrund ihrer Funktion der Verwaltungsführung insbesondere die operative Aufgabe der Festlegung des Kontenplans besorgen. Dass diese Aufgabe im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu geschehen hat, ist eine Selbstverständlichkeit. Hierfür bedarf es nicht der Anweisung, dass sie über die Regelung in der Verfassung und im Staatsorganisationsgesetz hinaus das Nähere regelt.

Die Regelungsbefugnis des Grossen Rates gegenüber den Bezirken und Gemeinden beschränkt sich auf den Erlass allgemeiner Vorgaben. Damit wird vermieden, dass mit kantonalen Regelungen zu tief in das operative Geschäft der Rechnungsführung auf der kommunalen Ebene eingegriffen wird. Der Grosse Rat kann Grundsätze festlegen, während die Bezirke und Gemeinden für die operative Umsetzung der Rechnungslegung verantwortlich bleiben.

Art. 45 Abs. 4

⁴ Unter Vorbehalt abweichender Gesetzesbestimmungen ist der Grosse Rat für die Regelung der kantonalen Gebühren zuständig. Er kann Gebührenrahmen bestimmen und die Detailfestlegungen der Ständekommission übertragen.

Begründung:

Mit der Umformulierung wird der Regelungssachverhalt übersichtlicher und einfacher verständlich. Eine materielle Änderung wird nicht vorgenommen.

Art. 46 Abs. 1, 2 und 4

¹ Als Organ, Angestellte oder Angestellter im Sinne des Staatshaftungsrechts gilt, wer

- a) in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton, einem Bezirk oder einer Gemeinde steht oder*
- b) Mitglied einer Behörde ist.*

² Organe und Angestellte haften gegenüber dem eigenen Gemeinwesen für in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich und vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte Schäden. Zudem gilt:

- a) Mehrere schädigende Personen haften je anteilmässig nach der Schwere ihres Verschuldens.*
- b) Schadenersatz- und Rückgriffsforderungen können auch nach dem Ausscheiden aus einer Organstellung oder einem Arbeitsverhältnis geltend gemacht werden.*

³ ... (unverändert)

⁴ Ansprüche Dritter aus der Staatshaftung sind auf öffentlich-rechtlichem Wege geltend zu machen. Vorbehalten ist die Zuständigkeit der Zivilgerichte, unter Anwendung des Zivilprozessrechts, aber ohne Vermittlungsverfahren, für:

- a) öffentlich-rechtliche Haftungsansprüche, die nach Art. 72 Abs. 2 lit. b des Bundesgesetzes über das Bundesgericht der Beschwerde in Zivilsachen unterliegen;*
- b) Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche des Gemeinwesens gegenüber Organen und Angestellten.*

Begründung:

Abs. 1: Die Umschreibung des Begriffs der «Organe», wie er in Art. 69 nKV verwendet wird, soll vereinfacht werden. Als solche sollen alle Mitglieder einer Behörde gelten. In diesem Zusammenhang ist auf den Behördenbegriff nach Art. 4 SOG zu verweisen: Als Behörden gelten einerseits die von den Stimmberechtigten gewählten Organe des Kantons, der Bezirke und Gemeinden, andererseits die von diesen eingesetzten Kommissionen und Personen, soweit sie

eine amtliche Tätigkeit wahrnehmen. Damit sind alle Personen umfasst, die auch in der Fassung von Art. 46 Abs. 1 gemäss Vorschlag der Standeskommission für die erste Lesung des Grossen Rates enthalten sind. Dass die Gremien selbst als Organe gelten, die mit ihrem Handeln eine Staatshaftung auslösen können, versteht sich von selbst. Da bereits all ihre Mitglieder im Organbegriff enthalten sind, müssen die Gesamtbehörden in der Begriffsfestlegung als Gruppen nicht mehr eigens genannt werden.

Abs. 2: Der Sachverhalt der Haftung der Organe und Angestellten gegenüber ihrem Gemeinwesen wird neu gefasst. Der Hinweis auf die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Haftung aus unerlaubter Handlung wird weggelassen, weil es noch weitere rechtliche Haftungsgründe gibt. Die Regelung wird ergänzt mit zwei Präzisierungen zu Punkten, die in der Praxis immer wieder Anlass zu Diskussionen geben.

Abs. 4: Die Bestimmung wird präzisiert. Macht jemand eine Entschädigung aus Staatshaftung geltend, ist dafür wie schon heute der öffentlich-rechtliche Weg zu beschreiten. Nach Art. 30 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VerwGG) ist dies klageweise beim Kantonsgericht zu machen. Für zwei Fälle, die in engem Zusammenhang mit der Staatshaftung stehen, ist in Abs. 4 Abs. 4 SOG ein anderer Weg vorgesehen:

- Der erste Fall bezieht sich auf angestellte Spitalärztinnen und -ärzte. Steht eine Schädigung Dritter durch jemanden aus diesem Personenkreis zu Diskussion, reicht es gemäss Bundesgerichtsrechtsprechung nicht, dass kantonal nur eine Instanz darüber befindet. Der kantonale Instanzenzug muss in diesen Fällen zweigliedrig sein. Es wird vorgeschlagen, dass für den erstinstanzlichen Entscheid das Zivilgericht zuständig ist. Je nach Fallkonstellation ist dies das Bezirksgericht, eine bezirksgerichtliche Kommission oder das Bezirksgerichtspräsidium. Für das Verfahren gelangt das Zivilprozessrecht zur Anwendung. Auf eine Vermittlung wird aber verzichtet.
- Im zweiten Fall geht es um die interne Schadenregulierung zwischen den Gemeinwesen und den schädigenden Organen oder Angestellten. Erfasst sind dabei sowohl der Schadenersatz bei einer direkten Schädigung des Gemeinwesens als auch der Rückgriff bei einer Drittschädigung. Diese Fälle sind verfahrensmässig gleich abzuwickeln wie bei der Ärztehaf-tung.

Der Wechsel von der bisherigen Zuständigkeit der Standeskommission zu den Zivilgerichten rührt daher, dass sich die Anwendung der Untersuchungsmaxime, die für das Verwaltungsverfahren gilt, bei Haftungsansprüchen als wenig sachgerecht erweist. Gleichzeitig ergab sich regelmässig die Sachlage, dass die Standeskommission bei Haftungsansprüchen gegen den Kanton oder bei internen Rückgriffen gleichsam in eigener Sache entscheiden musste. Diese Schwierigkeiten werden mit der Verlagerung der Zuständigkeit an die Zivilgerichte vermieden.

Gemäss Art. 59 Abs. 3 lit. e SOG werden Verfahren, die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Staatsorganisationsgesetzes hängig sind, noch nach altem Recht abgewickelt. Die Änderung in der Zuständigkeit greift also nur für Fälle, die nach der Inkraftsetzung angehoben werden.

Art. 47 Abs. 2, 4 und 5

² *Keine amtliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Verrichtung des Gemeinwesens gewerblicher Natur ist.*

³ *... (unverändert)*

⁴ *In Ergänzung zu den Verjährungsregeln des Obligationenrechts gilt:*

a) die Verjährung steht still, solange zum Sachverhalt, der Anlass zu einer Staatshaftung bildet,

ein Straf- oder Verwaltungsverfahren läuft;
b) verjährte Schadenersatz- oder Rückgriffsforderungen können mit Besoldungs- und anderen Ansprüchen verrechnet werden, soweit diese pfändbar sind.

⁵ *Bundesrechtliche Regelungen zur Staatshaftung oder gesetzliche Spezialregelungen gehen den Haftungsbestimmungen gemäss diesem Gesetz vor.*

Begründung:

Abs. 2: Mit der Ergänzung, dass es um Verrichtungen des Gemeinwesens geht, soll der Umstand klarer betont werden, dass es mit der Bestimmung nicht um die Abgrenzung im Falle einer gewerblich tätigen Person geht, die neben dieser Tätigkeit ein behördlich übertragenes Amt wahrnimmt, sondern um die Tätigkeit von Organen oder Angestellten, die im Rahmen ihres amtlichen Auftrags oder ihrer Anstellung eine Tätigkeit wahrnehmen, welche dem gewerblichen Wettbewerb unterliegt. Vermietet der Staat beispielsweise Liegenschaften im Finanzvermögen an Private, nimmt er damit eine Aufgabe wahr, die ansonsten von privaten Immobilieneigentümerschaften im Sinne einer gewerblichen Tätigkeit erledigt wird. In diesem Bereich soll der Staat bei einer Schädigung aus unerlaubter Handlung nicht nach dem Staatshaftungsrecht belangt werden können, sondern gleich wie Private haften.

Abs. 4: Wie bereits in Art. 46 Abs. 2 und 4 werden auch hier Präzisierungen vorgenommen, mit denen der Vollzug in der Praxis klarer und damit einfacher werden soll. Solange die Strafbehörden oder eine Verwaltungsbehörde ein Verfahren zur Abklärung des Sachverhalts durchführt, welcher Anlass zu einer Staatshaftung gibt oder geben könnte, soll die Verjährung stillstehen. Erst wenn das Verfahren abgeschlossen ist und damit in aller Regel eine grössere Klarheit darüber besteht, ob eine Staatshaftung in Betracht fällt oder nicht, soll die Verjährung weiterlaufen und damit die einfordernde Partei zur Wahrung ihrer Ansprüche gezwungen sein, die erforderlichen Schritte zur Durchsetzung einzuleiten. Im Fall nach lit. b geht es darum, dass das geschädigte Gemeinwesen interne Entschädigungsansprüche gegen seine Organe oder Angestellten mit Lohn- oder anderen offenen Geldleistungen verrechnen kann, auch wenn der interne Entschädigungsanspruch verjährt ist. Die Verrechnung ist auf den Betrag beschränkt, der pfändbar ist. Dass das Gemeinwesen nicht verjährte interne Entschädigungsansprüche verrechnen kann, ist eine Selbstverständlichkeit, die gesetzlich nicht eigens genannt werden muss.

Abs. 5: Durch den Einschub eines neuen Abs. 4 wird aus dem Abs. 4 gemäss Vorschlag der Standeskommission für die erste Lesung des Grossen Rates Abs. 5. Inhaltlich wird eine Umstellung in der Nennung der gesetzlichen Spezialregelungen und der bundesrechtlichen Regelungen zur Staatshaftung vorgenommen, weil der Vorschlag der Standeskommission so gelesen werden könnte, dass sich die Spezialregelungen auf die Staatshaftung beziehen müssen. Dies ist nicht der Fall. Es geht vielmehr um Spezialregelungen zu anderen Haftungsgründen, beispielsweise die Werkeigentümerhaftung oder die Halterhaftung bei Fahrzeugen. Solche Spezialregelungen gehen der Staatshaftung vor.

Art. 50 Abs. 1, 2 und 4

¹ *Öffentliche Vernehmlassungsgeschäfte des Kantons werden elektronisch zur Verfügung gestellt.*

² *Eingeladen zu einer Stellungnahme werden üblicherweise:*

a) aktive politische Verbände und Parteien mit Sitz im Kanton;

b) betroffene Körperschaften;

c) in besonderer Weise betroffene weitere Kreise.

³ *... (unverändert)*

⁴ *Über die Ergebnisse von schriftlichen Vernehmlassungsverfahren wird üblicherweise ein öffentlicher Bericht erstellt.*

Begründung:

In Abs. 1 kann auf die Vorgabe, dass die Vorlagen «der Öffentlichkeit» zur Verfügung gestellt werden müssen, verzichtet werden. Schon aus dem Umstand, dass es in dieser Bestimmung um öffentliche Vernehmlassungsgeschäfte geht, wird hinlänglich klar, dass die Unterlagen öffentlich bereitzustellen sind.

Dass jedermann berechtigt ist, in öffentlichen Vernehmlassungsverfahren eine Stellungnahme einzugeben, wird schon mit Art. 26 Abs. 2 nKV gewährleistet: Jede Person kann im Rahmen von öffentlichen Vernehmlassungen zu den Vorhaben Stellung nehmen. Der erste Satz von Art. 50 Abs. 2 SOG kann daher weggelassen werden.

Abs. 4 wird redaktionell gestrafft.

Art. 51 Abs. 1

¹ *Die Bezirke und Gemeinden entscheiden im Rahmen von Verfassung und Gesetz, in welchen Fällen und in welcher Weise sie Vernehmlassungsverfahren durchführen.*

Begründung:

Gemäss neuer Kantonsverfassung werden die Schul- und Kirchgemeinden sowie die Feuerschaugemeinde unter dem Begriff der Gemeinden zusammengefasst. Diese Begrifflichkeit wird in der Folgegesetzgebung übernommen. In Art. 51 Abs. 1 wird deshalb eine entsprechende Anpassung vorgeschlagen.

Art. 52 - neuer Abs. 1, Rest der Bestimmung streichen.

¹ *Notmassnahmen und -regelungen sind zu befristen.*

Begründung:

Abs. 1: Die Kommission wünscht, dass Notmassnahmen und Notregelungen befristet werden. Für die Befristung ist die Standeskommission zuständig. Der Grosse Rat wird die Befristung von Notregelungen aber im Rahmen des Genehmigungsverfahrens überprüfen.

Auf eine fixe Befristung oder eine Maximaldauer, beispielsweise höchstens zwei Jahre, wird verzichtet, weil die Konstellationen für Notregelungen ganz unterschiedlich sein können. Weiter ist zu berücksichtigen, dass für Notregelungen, die ausserhalb des ordentlichen Rechts erlassen werden, umgehend eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden muss, was normalerweise in spätestens zwei Jahren erledigt sein dürfte. Dies wirkt indirekt ebenfalls als Befristung.

Zeigt es sich, dass nach Ablauf der gesetzten Geltungsfrist ein ausgewiesener Bedarf für eine Notmassnahme oder Notregelung bleibt, kann die Standeskommission die Frist verlängern. Die Erforderlichkeit ist aber erneut auszuweisen.

Rest der Bestimmung: Die Kommission hält die Regelung zur Abgrenzung zwischen Massnahmen und Notregelungen sowie die weiteren Präzisierungen gemäss Vorschlag der Standeskommission für unnötig. Sie beantragt deren Streichung.

Art. 53 Abs. 2

² Notregelungen, die über die ordentliche Kompetenz der Standeskommission hinausgehen, sind innert zwei Monaten dem Grossen Rat zur Genehmigung vorzulegen, der mit dem Entscheid über die Weitergeltung der Notregelungen und die Befristung entscheidet.

Begründung:

Wie bereits zum Kommissionsantrag für Art. 52 Abs. 1 ausgeführt, soll der Grosse Rat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die Weitergeltung von Notregelungen und die Befristung entscheiden. Die Überprüfung der Befristung gehört hierbei zum Standardprogramm und soll nicht nur situationsbedingt oder allfällig vorgenommen werden.

Auch mit dem Vorschlag der Kommission bleibt es – wie beim Vorschlag der Standeskommission - dabei, dass der Grosse Rat im Falle einer Nichtgenehmigung des Notrechts für eine geordnete Beendigung eine Übergangsfrist einräumen kann.

Art. 54 Abs. 1 und 3

¹ Für Notregelungen, welche ausserhalb der ordentlichen Zuständigkeit erlassen werden, ist umgehend eine Grundlage im ordentlichen Recht zu schaffen.

² ... (unverändert)

³ Enden Notregelungen, bevor die geforderte Grundlage im ordentlichen Recht geschaffen ist, wird das Gesetzgebungsverfahren eingestellt, es sei denn, der Grosse Rat hält an der Fortführung fest.

Begründung:

Abs. 1: Die Vorgabe, für ausserhalb des ordentlichen Rechts erlassene Notregelungen umgehend eine Grundlage im ordentlichen Recht zu schaffen, soll für sämtliche Erlassstufen gelten, nicht nur für Gesetze und Verordnungen. Zur Umsetzung dieses Anliegens ist auf die Nennung des «Gesetzes- oder Verordnungsrangs» zu verzichten. Ohne diese Einschränkung ist klar, dass die Vorgabe generell gilt.

Weiter wird in Abs. 1 die Wendung «möglichst rasch» durch «umgehend» ersetzt. Damit folgt man der Begrifflichkeit in Art. 43 Abs. 4, wo es um das umgehende Einholen eines Zusatzkredits geht, sobald man feststellt, dass ein bewilligter Verpflichtungskredit nicht ausreicht.

Abs. 3: Auf die Einschränkung, dass das Gesetzgebungsverfahren fortgeführt werden kann, wenn eine Notregelung wieder angeordnet werden könnte, wird verzichtet. Ist der Grosse Rat der Auffassung, dass trotz Wegfalls einer Notregelung eine Grundlage im ordentlichen Recht sinnvoll ist, soll er ohne irgendwelche Einschränkung an der Fortführung des Gesetzgebungsverfahrens festhalten können.

Art. 56 – Ergänzung mit Abs. 4

⁴ Bezirke und Gemeinden stellen die von den Stimmberechtigten verabschiedeten Erlasse der Öffentlichkeit elektronisch zur Verfügung.

Begründung:

Die Kommission ist der Auffassung, dass die Bezirke und Gemeinden zumindest die von den Stimmberechtigten erlassenen Reglemente in der aktuell geltenden Fassung auf ihren Webseiten elektronisch und frei zugänglich aufschalten sollten.

Die Veröffentlichung dieser Reglemente entspricht allerdings im Regelfall noch nicht einer elektronischen Gesetzessammlung nach Abs. 3. Dafür müssten auch die generell-abstrakten Reglemente, welche durch die Behörden verabschiedet werden, vollständig im Internet aufgeschaltet werden.

5. Anträge Fremdänderungen

Art. 62 Verwaltungsverfahrensgesetz - aufheben

Begründung:

Gemäss Vorschlag der Standeskommission für die erste Lesung des Grossen Rates ist die jeweils oberste Vollzugsbehörde des Gemeinwesens oder der Anstalt für bestimmte Entscheide über Entschädigungsansprüche verantwortlich. Zum einen sind dies Entschädigungen aus der Haftung von angestellten Spitalärztinnen und -ärzten, zum anderen Schadenersatz- und Rückgriffsansprüche des Gemeinwesens gegenüber Organen und Angestellten. Nach dem Änderungsantrag zu Art. 46 Abs. 4 soll die Zuständigkeit für die Beurteilung dieser Fälle dort geregelt werden, weil es sich um Entschädigungen handelt, die in einem engen Zusammenhang mit der dort geregelten Staatshaftung stehen. Art. 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG) kann daher aufgehoben werden.

Art. 30 Verwaltungsgerichtsgesetz Abs. 1 lit. a und c

- a) *öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche gegenüber öffentlich-rechtlichen Körperschaften, vorbehältlich der abweichenden Zuständigkeit nach Art. 46 Abs. 4 lit. a des Staatsorganisationsgesetzes.*
- b) *...(unverändert)*
- c) *vermögensrechtliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnissen, vorbehältlich der abweichenden Zuständigkeit nach Art. 46 Abs. 4 lit. b des Staatsorganisationsgesetzes;*

Begründung:

Wegen der Verschiebung der Zuständigkeitsregelung aus Art. 62 VerwVG in den Art. 46 Abs. 4 SOG sind in Art. 30 VerwGG die beiden Verweise anzupassen.

Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsorganisationsgesetzes und den Fremdänderungen laufen, werden nach Art. 59 Abs. 3 lit. e SOG noch nach bisherigem Recht abgewickelt. Eine eigenständige Übergangsregelung im Verwaltungsgerichtsgesetz für die Abwicklung hängiger Fälle nach Art. 30 VerwGG ist daher nicht nötig.

Appenzell, 9. März 2025

Kommission für Folgegesetzgebung

Der Präsident:

Albert Manser